
12084/AB XXIV. GP

Eingelangt am 04.09.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. September 2012

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0282-IM/a/2012

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12436/J betreffend „Praktika und Verwaltungspraktika“, welche die Abgeordneten Werner Herbert, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juli 2012 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

In den Jahren 2008 bis 2011 wurden Praktikant/inn/en in den verschiedensten Bereichen der Zentralleitung des BMWfJ, im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, in der Burghauptmannschaft und in der Bundesmobilitätsverwaltung eingesetzt.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antwort zu den Punkten 2 bis 5 der Anfrage:

Je nach Organisationseinheit wurden die Praktikant/inn/en im handwerklichen Dienst oder im Verwaltungsdienst beschäftigt und hatten die Möglichkeit, entsprechende Verfahrensabläufe kennenzulernen.

Die insgesamt 51 Praktikant/inn/en wurden nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes entlohnt und entsprechend ihrer Ausbildung in die verschiedenen Entlohnungsgruppen (v1, v2, v5 und h4) eingestuft.

Den insgesamt 51 Volontär/inn/en wurde Einblick in das gewünschte Fachgebiet und in die Organisationsstruktur der Verwaltung verschafft. Aufgrund ihres atypischen Beschäftigungsverhältnisses unterlagen sie keiner Arbeitspflicht und haben auch kein Entgelt bekommen.

Antwort zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage:

Es wurden zwei Verwaltungspraktikant/inn/en in der Zentralleitung und drei Verwaltungspraktikant/inn/en im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Absolvierung ihres Praktikums in den Entlohnungsgruppen v1 und v2 weiterbeschäftigt.

Die Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung war das Vorhandensein einer freien Planstelle. Die Aufnahme erfolgte aufgrund der Bestimmungen des AusG 1989.